

**Satzung des gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins
FORSCHUNGSGESELLSCHAFT ATEMWEGERKRANKUNGEN**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Forschungsgesellschaft Atemwegerkkrankungen “.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Wirtschaftsjahr.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck und Ziele des Vereins sind die umfassende Förderung und Unterstützung der Forschung zum Zwecke des Erhalts der Gesundheit, der Wiederherstellung, Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe (gem. §1 SGBIX) am allgemeinen Leben, der Linderung von Erkrankungen, Begleiterkrankungen sowie sonstiger Einschränkungen und der generellen Steigerung der Lebensqualität und Resilienz, im Speziellen mit dem Fokus auf Atemweg- und Lungenkrankheiten.
- (2) Darüber hinaus sind weitere Aufgaben und Ziele der Forschungsgesellschaft Atemwegerkkrankungen die umfassende Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Atemweg- und Lungenerkrankungen, durch:
 - a. Gesundheitsbildung zum Zwecke der Aufklärung in Bezug auf Ursachen und Prävention,
 - b. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Empfehlungen, und Positionspapieren zur Vorbeugung, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation,
 - c. Unterstützung von Betroffenen,
 - d. alle zusätzlichen Handlungen, die dem Vereinszweck förderlich und nützlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke sollen erreicht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Sammlungen, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen, welche den Zwecken widersprechen. Über die Annahme und die Verwendung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Die Forschungsgesellschaft Atemwegerkkrankungen erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (7) Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele der Forschungsgesellschaft Atemwegkrankungen unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung eines Antrags nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes unter besonderen Voraussetzungen die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ verleihen. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit der Auflösung,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 11 Abs. 1) verpflichtet. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten,
- d. Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 4,
- f. Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 5.

(4) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a. grob gegen die Satzung,
- b. grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, oder
- c. grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 7 Organe

Organe der Forschungsgesellschaft Atemwegkrankungen sind:

⇒ die Mitgliederversammlung,

- ⇒ der Vorstand,
- ⇒ im Falle der Einrichtung: der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes, oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder verschickt werden. Dies kann auch per email geschehen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Beifügung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

(3) Jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Es kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. die Beratung über Schwerpunkte der Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen,
- b. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts,
- f. die Entlastung des Vorstands,
- g. Satzungsänderungen,
- h. die Auflösung der Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen und die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung,
- i. die Errichtung und die Bedingungen eines Beirats,
- j. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- k. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Aufgaben aus den o. g. Punkten 4 g und 4 h ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende kann Personen, die nicht Mitglieder sind, als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einladen und ihnen das Wort erteilen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Protokoll und Jahresbericht gelten nach einer Einspruchsfrist von 4 Wochen als genehmigt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand der Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so übernimmt der restliche Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus:

- ⇒ dem Vorsitzenden,
- ⇒ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- ⇒ dem Schatzmeister.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, oder ist es längerfristig verhindert, so kann der Vorstand vorübergehend, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

(3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten die Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig, ebenso die Wiederwahl des gesamten Vorstands im Blockwahlverfahren. In diesem Fall muss über neu zu wählende Mitglieder des Vorstands einzeln abgestimmt werden.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter ein. Die Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstands verschickt werden. Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung auch per eMail möglich. In diesem Fällen zählen die Stimmen der Vorstandmitglieder, die innerhalb einer gesetzten Frist geantwortet haben. Die gesetzte Frist muss mindestens 7 Tage betragen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch in diesem Fall ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Vorstands zugeschickt wird. Nach einer Einspruchsfrist von 4 Wochen gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a. die Verwirklichung der Ziele der Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen,
- b. das Führen der Geschäfte der Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen,
- c. die Entscheidung über Art und Umfang der Aktivitäten der Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen,
- d. das Vorschlagen von Kandidaten zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder sowie von Ehrenmitgliedern,
- e. die Besetzung des beratenden Beirats,
- f. die Erstellung einer Geschäftsordnung,
- g. die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Ausgabenwirksame Leistungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Falls es organisatorisch nicht praktikabel ist jede einzelne Ausgabe zu unterzeichnen, ist die monatliche Unterzeichnung des Kassenbuches ausreichend.
- e. Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende kann einzelne Personen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung mit beratender Funktion einladen.

(6) Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Wirtschaftsjahr.

§ 10 Beirat

Der Verein kann einen Beirat einrichten. Über die Einrichtung und die Bedingungen eines Beirats, der die Aufgabe hat, dem Vorstand beratend mit Fachkompetenz zur Verfügung zu stehen, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorlage des Vorstands.

Über die personelle Besetzung des Beirats entscheidet der Vorstand.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 12 Vergütungsregelung

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 13 Sitz des Vereins & Postanschrift

Der Sitz der Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen wird das Nordseeheilbad Wyk auf Föhr sein.

Die Postanschrift nach der Eintragung in das Vereinsregister soll lauten:

Forschungsgesellschaft Atemwegerkrankungen e.V.

c/o Atlantis Hotel am Meer

Sandwall 29

25928 Wyk auf Föhr

Änderungen bzw. eine Verlegung des Vereinssitzes kann der Vorstand beschließen.

§ 14 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Zur Abdeckung von eventuellen Schadensersatzforderungen wird für den Vorstand und für die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 15 Verfahren bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

COPD – Deutschland e.V.

Geschäftsstelle

Fabrikstraße 33

47119 Duisburg

Eintrag im Vereinsregister

Registergericht Amtsgericht Arnsberg

Registernummer: VR 40676

der dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 30.08.2016 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, trat mit am 09.09.2016 mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (Az VR 2960 FL) beim Amtsgericht Flensburg in Kraft.

Die o.g. Satzung wurde nach einem Hinweis durch das Finanzamt Flensburg mit § 15 Verfahren bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ergänzt. Hierüber wurde per Umlaufbeschluss mit Wirkung zum 24.10.2016 abgestimmt.

Mit Bescheid des Finanzamtes Flensburg Az 15/291/77325 5/51 vom 02.11.2016 wurde die geänderte Satzung vom 24.10.2016 als Grundlage für den Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO anerkannt.